

Blatt

M 25 K 09.5509



Bayerisches Verwaltungsgericht München

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

[REDACTED]

- Klägerin -

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Friedrich Schikora
Mauerkircherstr. 135, 81925 München

gegen

Freistaat Bayern

vertreten durch:
Regierung von Oberbayern
Prozessvertretung
Bayerstr. 30, 80335 München

- Beklagter -

wegen

Einbürgerung

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 25. Kammer,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Kugele,
den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Strehler,
den Richter am Verwaltungsgericht Böhm,
den ehrenamtlichen Richter Finkenzeller,
die ehrenamtliche Richterin Hanfstingl

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. November 2010

am 24. November 2010

folgendes

Urteil:

- I. Der Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheids des Landratsamtes Freising vom 21. Oktober 2009 verpflichtet, über den Antrag der Klägerin auf Einbürgerung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.
- II. Der Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.
Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die 1953 geborene Klägerin ist tunesische Staatsangehörige und Mutter von sechs in Tunesien geborenen Kindern. In ihrer Ausländerakte ist ein mit „Appell“ überschriebenes Schreiben ihres Ehemannes vom 19. August 1997 enthalten, der bereits Anfang 1996 auf Grund einer entsprechenden verwaltungsgerichtlichen Verpflichtung (VG Ansbach v. 14.9.1995) als Asylberechtigter anerkannt worden war. In diesem Schreiben hatte er u.a. ein damaliges gewaltsames Vorgehen tunesischer Behörden gegen ihn als Mitglied der En-Nahda-Bewegung geschildert und um Asylerteilung auch für seine Familie gebeten.

Im Juni 1998 reiste die Klägerin zusammen mit ihren Kindern mit gültigem Visum in das Bundesgebiet ein und erhielt für sich und die Kinder am 17. Dezember 1998 (be-

standskräftig seit 6.2.1999) antragsgemäß die Anerkennung als Asylberechtigte. Im März 1999 wurde ihr eine asylbezogene Aufenthaltserlaubnis erteilt.

Am 25. August 2005 beantragte die Klägerin beim Landratsamt Freising (Landratsamt) ihre Einbürgerung - später beschränkt auf die Anspruchseinbürgerung nach § 10 StAG - und unterschrieb ebenfalls am 25. August 2005 folgenden (hier ohne textliche Korrekturen wiedergegebenen), mit „Erklärung bzw. Bekenntnis“ überschriebenen Text:

- „1. Ich bekenne mich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Insbesondere erkenne ich an:
- a) das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmung und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtssprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
 - b) die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtssprechung an Gesetz und Recht,
 - c) das Recht auf Bildung und Ausbildung einer parlamentarischen Opposition,
 - d) die Ablösbarkeit der Regierung und Ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,
 - e) die Unabhängigkeit der Gerichte,
 - f) den Ausschluss jeder Gewalt und Willkürherrschaft und
 - g) die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.
2. Ich erkläre, dass ich keine Bestrebungen verfolge oder unterstütze oder verfolgt oder unterstützt habe, die

- a) gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind,
- b) eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihre Mitglieder zum Ziele haben oder
- c) durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden.“

Das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz (Landesamt) teilte zunächst am 31. August 2005 auf Anfrage dem Landratsamt mit, dass zur Klägerin keine einbürgerungshindernden Erkenntnisse vorlägen. Auf erneute Anfrage des Landratsamtes im Jahr 2008 teilte das Landesamt am 18. Februar 2009 mit, zwar gebe es zur Klägerin keine eigenen Erkenntnisse, doch habe sie im Asylverfahren eine politische Betätigung für En-Nahda in Tunesien seit 1981 vorgetragen. Sie habe dort mit Geldern der En Nahda hilfsbedürftige Familien unterstützt. Dass sie in eigener Verantwortung Gelder dieser Organisation habe verteilen dürfen, spreche für eine besondere Vertrauensstellung und gegen eine nur durchschnittliche Mitgliedschaft. Deshalb müsse sie sich die ideologischen Ziele der En-Nahda zurechnen lassen.

Am 14. April 2009 wurde die Klägerin vom Landratsamt unter Beisein ihres Rechtsanwalts und eines Dolmetschers hierzu befragt. Hierbei bestritt sie, jemals für die En-Nahda aktiv gewesen zu sein und erklärte zudem in einem Fragebogen schriftlich u. a., die En-Nahda weder früher unterstützt zu haben noch heute zu unterstützen bzw. nicht Mitglied dieser Organisation gewesen zu sein bzw. heute zu sein. Ihr Mann habe die En-Nahda ab dem Zeitpunkt nicht mehr unterstützt, als er nach Deutschland gekommen sei. Ihre Tochter kleide sich gerne streng arabisch und sei - das sei ihr wichtig - mit einem Tunesier verheiratet. Diesen Ehemann habe ihre Tochter vor der Heirat nicht gekannt. Dass ihr Mann an Versammlungen des Vereins Solidarität-Eltern-Initiative teilgenommen habe, habe sie nicht gewusst. Die Trennung von Staat

und Religion lehne sie ab, zwischen der Scharia und den deutschen Gesetzen sehe sie keine Widersprüche. Der Bayerische Ministerpräsident heiße Horst Köhler. Auf die Frage „Von welchen Parteien werde Deutschland derzeit regiert?“ antwortete sie: „CDU, SPD und CSU“.

Das Bayerische Innenministerium teilte am 7. Juli 2009 mit, nach seiner Einschätzung und unter Auswertung des Befragungsergebnisses stehe der Einbürgerung der Klägerin zwar kein Ausschlussgrund wegen Unterstützung einer verfassungsfeindlichen Organisation entgegen, jedoch liege kein wirksames und glaubhaftes Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung (im Folgenden: Grundordnung) vor. Die von der Klägerin abgegebene Erklärung sei als Lippenbekenntnis zu werten, auf Grund ihrer inneren Einstellung könne sie es nicht wirksam abgeben. Sie lehne die Trennung von Staat und Religion ab und habe die Frage nach dem Namen des bayerischen Ministerpräsidenten mit dem Namen des Bundespräsidenten beantwortet. Auch sehe sie keine Widersprüche zwischen der Scharia und den deutschen Gesetzen. Ihre Aussagen belegten ein äußerst konservatives, islamisch geprägtes Weltbild. Das Gedankengut der En-Nahda habe sie zutiefst verinnerlicht und vertrete deren Überzeugungen und Auffassungen, insbesondere hinsichtlich der Errichtung eines Gottesstaates, traditioneller islamistischer Wertvorstellungen und der Scharia als Basis der Rechtsordnung.

Nach vorheriger Anhörung lehnte das Landratsamt mit Bescheid vom 21. Oktober 2009 den Einbürgerungsantrag der Klägerin ab. Zur Begründung dieser Entscheidung wird u. a. ausgeführt, zwar lägen gegenüber dem Antrag der Klägerin keine einbürgerungshindernden Ausschlussgründe nach § 11 StAG vor, jedoch sei das von ihr abgegebene Bekenntnis zur Grundordnung lediglich als Lippenbekenntnis zu werten. Eine wirksame Abgabe dieses Bekenntnisses, ohne annähernd zu wissen, was darunter zu verstehen sei, liege nicht vor. Zumindest einfache Grundkenntnisse zur

Grundordnung müssten vorhanden sein, dagegen genüge kein rein verbales Bekenntnis. Im Einbürgerungsgespräch sei der Eindruck entstanden, dass die Klägerin nicht sehr viel mit dem Begriff Demokratie anfangen könne. Letztlich habe sie hierzu nur geäußert, dass sie das toll finde, vor allem die Freiheit. Außerdem könne sie dieses Bekenntnis offensichtlich aufgrund ihrer inneren Einstellung nicht wirksam abgeben. Sie lehne die Trennung von Staat und Religion ab und sei weit vom westlichen Staatsverständnis entfernt. Sie stimme der Heirat ihrer Tochter mit einem Mann zu, den weder sie selbst noch ihre Tochter vor der Hochzeit gekannt habe, und es sei ihr sehr wichtig, dass dieser ein Tunesier sei. Im Asylverfahren habe die Klägerin u. a. angegeben, in Tunesien in einer Gruppe der En-Nahda politisch tätig gewesen zu sein. Für die Ideologie der En-Nahda sei das westliche Freiheitsverständnis als Bestandteil der Demokratie inakzeptabel. Die Freiheit dürfe es nicht ohne eine Unterordnung unter den göttlichen Willen geben und die Anwendung der Scharia sei selbstverständlich. Die Klägerin sehe zwischen der Scharia und den deutschen Gesetzen keinen Widerspruch. Für sie sei die Religion ein Teil des Staates und der Staat brauche die Religion, um seinen Bürgern sagen zu können, was richtig sei. Ihre Aussagen im einbürgerungsrechtlichen Gespräch hätten gezeigt, dass die Klägerin das Gedankengut, die Wertordnung und die Ziele der En-Nahda zutiefst verinnerlicht habe.

Die Klägerin ließ am 21. November 2009 beim Verwaltungsgericht München Klage erheben und zuletzt beantragen,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheids des Landratsamts Freising vom 21. Oktober 2009 zu verpflichten, nach Rechtsauffassung des Gerichts über ihren Antrag vom 25. August 2005 erneut zu entscheiden.

Zudem beantragte sie die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung ihres Bevollmächtigten.

Unter Bezugnahme auf ein Schreiben an das Landratsamt vom 2. Oktober 2009 trägt ihr Bevollmächtigter zur Begründung der Klage vor, auch ein konservatives, islamisch geprägtes Weltbild sei mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung vereinbar, wenn damit ein Anerkenntnis dieser Grundordnung verbunden sei. Weder Auffassungen noch Handlungen der Klägerin seien damit unvereinbar. Es sei ein Übersetzungsfehler in der Niederschrift zur Befragung, dass sie gesagt habe, ihr sei wichtig, dass ihr Schwiegersohn Tunesier sei. Vielmehr sei ihr wichtig, dass er Muslim sei. Sie sei ausgebildete Näherin, Stickerin und Schneiderin, habe aber in Tunesien auch als Lehrerin einer staatlichen Organisation zur Berufsausbildung von Frauen gearbeitet und zuletzt eine private Ausbildungsstätte in Stricken und Nähen eröffnet, wo sie ebenfalls Frauen unterwiesen habe. Ihre sechs Kinder seien gut integriert und studierten bzw. befänden sich in der Ausbildung. Die Ehe ihrer Tochter sei am 6. September 2010 geschieden worden, u. a. auch deshalb, weil sich deren Ehemann trotz anfänglicher Zusage später geweigert habe, die Ausbildung seiner Frau finanziell zu unterstützen. Zwar sei die Klägerin gläubige Muslimin, doch habe das nicht zur Folge, dass sie nicht die Trennung von Religion und Staat anerkennen würde. Sie sei ein Beispiel für die Anerkennung der Rechte der Frau und für gelungene Integration, was man auch an dem Werdegang ihrer Kinder erkennen könne.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

In der mündlichen Verhandlung am 24. November 2010 erklärte ein Mitarbeiter des Landesamtes als sachverständiger Zeuge, dem Landesamt lägen über die Klägerin keine Erkenntnisse vor. Der Vertreter des Beklagten wies darauf hin, dass im parallelen Einbürgerungsverfahren des Ehemannes der Klägerin derzeit geprüft werde, ob

dieser sowohl seinen Lebensunterhalt als auch den der Klägerin und der übrigen unterhaltsberechtigten Familienangehörigen bestreiten könne. Dies sei auch im Verfahren der Klägerin eine wesentliche Einbürgerungsvoraussetzung.

Das Gericht bewilligte der Klägerin in der mündlichen Verhandlung aufgrund ihrer vorgelegten formgerechten Erklärung über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse Prozesskostenhilfe.

Hinsichtlich des Sach- und Streitstands im Übrigen wird gem. § 117 Abs. 3 Satz 2 VwGO auf die Gerichts- und Behördenakten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet. Die Klägerin hat Anspruch auf erneute Entscheidung über ihren Einbürgerungsantrag unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts, da der Bescheid des Landratsamts vom 21. Oktober 2009 wegen der dort zur Einbürgerungsablehnung enthaltenen Gründe die Klägerin in ihren Rechten verletzt. Der Bescheid ist deshalb aufzuheben (§ 113 Abs. 1 VwGO). Da der Rechtsstreit hinsichtlich der übrigen Einbürgerungsvoraussetzungen des § 10 StAG, insbesondere in Hinblick auf § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StAG (Bestreitenkönnen des Lebensunterhalts für sich und für unterhaltsberechtigte Familienangehörige), nicht spruchreif ist, ist der Beklagte zu verpflichten, über den Einbürgerungsantrag der Klägerin vom 25. August 2005 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden (§ 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO).

1. Unstreitig stehen einem Anspruch der Klägerin nach § 10 StAG in der Fassung vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950), geändert durch Gesetz vom 14. März 2005,

(BGBl. I S. 721), keine Ausschlussgründe gemäß § 11 StAG entgegen. Damit steht zugleich fest, dass keine tatsächlichen Anhaltspunkte vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Klägerin Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder verfolgt oder unterstützt hat, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder die durch die Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden (§ 11 Satz 1 Nr. 2 StAG a.F. bzw. - seit der Änderung mit Gesetz vom 28.8.2007 (BGBl. I S.1970) - § 11 Satz 1 Nr. 1 StAG). In der mündlichen Verhandlung hat ein Mitarbeiter des Landesamtes das Vorliegen solcher Anhaltspunkte bei der Klägerin verneint.

2. Der Beklagte darf nach Auffassung der Kammer der Klägerin die beantragte Einbürgerung jedenfalls nicht deshalb verweigern, weil ihre am 25. August 2005 abgegebene Bekenntniserklärung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StAG a.F. nicht wirksam sei.

a) Das Bekenntnis der Klägerin ist nicht deshalb unwirksam, weil die Klägerin zum Zeitpunkt dieser Erklärung nach Auffassung des Beklagten nicht annähernd gewusst habe, was unter der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu verstehen ist („Lippenbekenntnis“, vgl. S. 4 d. Bescheids vom 21.10.2009). Dieses Bekenntnis zur Grundordnung ist nach Auffassung des Gerichts, ebenso wie die sogenannte „Loyalitätserklärung“, lediglich eine formelle Einbürgerungsvoraussetzung.

(1) Nach der Gesetzesbegründung zu § 85 AuslG in der bis zum 31. Dezember 2004 gültigen Fassung soll das Bekenntnis des Einbürgerungsbewerbers - zusammen mit der Loyalitätserklärung - die innere Hinwendung zur Bundesrepublik Deutschland „dokumentieren“ (vgl. BT-Drs. 14/533, S. 18). Bereits die Entstehungsgeschichte der staatsangehörigkeitsgesetzlichen Konzeption, vom Einbürgerungsbewerber zu Dokumentationszwecken ein Bekenntnis und eine Loyalitätserklärung zu fordern, spricht dafür, darin lediglich eine formelle Voraussetzung zu sehen (hierzu näher Berlit in: GK-StAR [Stand: September 2010], § 10 StAG RdNr. 128). Doch auch die Systematik der Bestimmungen in den §§ 10 und 11 StAG weist in diese Richtung. Denn die in § 11 Satz 1 Nr. 2 a.F. bzw. seit 2007 in § 11 Satz 1 Nr. 1 StAG enthaltene Regelung erklärt die Einbürgerung dann für ausgeschlossen, wenn bestimmte Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass der Ausländer sich in einer Art verhalten hat bzw. noch verhält, hinsichtlich der er nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StAG im Rahmen der Loyalitätserklärung gehalten ist, zu erklären, dass er sich so nicht verhalten hat bzw. verhält. Hätte der Gesetzgeber eine Regelung beabsichtigt, wonach die Loyalitätserklärung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StAG von den Behörden auf ihre inhaltliche Richtigkeit - gemessen an der inneren Einstellung des Einbürgerungsbewerbers - zu prüfen sei, dann wäre § 11 Satz 1 Nr. 1 StAG sinnlos (so auch Berlit, a.a.O., RdNr. 129), da dann bereits bei behördlich (aus welchen Gründen und nach welchen Maßstäben auch immer) festgestellter Unrichtigkeit der Loyalitätserklärung die Einbürgerung ausgeschlossen wäre. Auf ein behördlicherseits darzulegendes und gegebenenfalls zu beweisendes Vorliegen von Anhaltspunkten im Sinne von § 11 Satz 1 Nr. 1 StAG käme es dann nicht mehr an.

- (2) Im angefochtenen Bescheid hat der Beklagte (nur) die Wirksamkeit des Bekenntnisses bestritten, nicht aber die der Loyalitätserklärung. Im Rahmen der Loyalitätserklärung erklärt der Einbürgerungsbewerber u. a., dass er Bestrebungen weder verfolgt noch unterstützt, die „gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung“ gerichtet sind (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) StAG). Diese Erklärung korrespondiert daher mit der Formulierung des Ausschlussgrundes in § 11 Satz 1 Nr. 1 StAG. Müsste aber der Einbürgerungsbewerber, um diese Loyalitätserklärung in der vom Beklagten intendierten Hinsicht wirksam abgeben zu können, zumindest einfache Grundkenntnisse über die Grundordnung haben, so würde die behördliche Darlegungs- und Beweislast zum Nachweis des Vorliegens von einbürgerungshindernden Anhaltspunkten entfallen. Vielmehr sähe sich der Einbürgerungsbewerber dann der Anforderung ausgesetzt, in Zweifelsfällen im Rahmen der Loyalitätserklärung darzulegen und zu beweisen, dass er Grundkenntnisse über die Grundordnung habe, die in der Loyalitätserklärung unter Buchstabe a) genannt ist. Die Kammer ist der Auffassung, dass ein solches Verständnis der Loyalitätserklärung der damaligen gesetzgeberischen Konzeption zuwiderläuft.
- (3) Nichts anderes kann dann aber für das ebenfalls in § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StAG geforderte Bekenntnis gelten, denn die Kammer kann dem Gesetz keinen Hinweis dafür entnehmen, dass ein Einbürgerungsbewerber ohne Grundkenntnisse von der Grundordnung zwar eine Loyalitätserklärung, nicht aber ein Bekenntnis wirksam abgeben kann. Das Gericht ist der Auffassung, dass jenseits innerer, nicht überprüfbarer mentaler Vorbehalte die Frage, ob ein Bekenntnis oder eine Loyalitätserklärung „wahrheitsgemäß“ ist, sinnvoll nur anhand tatsächlicher Anhaltspunkte im Sinne von § 11 Satz 1 Nr. 1 StAG geprüft und entschieden werden kann. Die vom Beklagten im

angefochtenen Bescheid verwendete Bezeichnung „Lippenbekenntnis“ vernachlässigt den symbolischen, selbstverpflichtenden Gehalt solcher Bekenntnisse und Erklärungen und unterstellt Einbürgerungsbewerbern pauschal ein taktisches Verhalten (so auch Berlit, a.a.O., RdNr. 130). Anders als etwa im Beamtenrecht, wo der Gesetzgeber als Voraussetzung für eine Berufung in das Beamtenverhältnis fordert, dass die entsprechende Person dafür Gewähr bietet, jederzeit für die Grundordnung einzutreten (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 2 BBG), belässt es der Gesetzgeber im Staatsangehörigkeitsrecht beim Erfordernis des Bekenntnisses, das eben auch in einer bloß verbalen Bejahung der Grundprinzipien der geltenden Verfassungsordnung liegen kann. Es ist dem Staatsangehörigkeitsgesetz nach Auffassung der Kammer nicht zu entnehmen, dass jedenfalls bis zur Einführung der Voraussetzung in § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 StAG im Jahr 2007 (in Kraft getreten nach Art. 10 Abs. 4 des Gesetzes vom 19.8.2007, BGBl. I, S. 1970, am 1.9.2008) ein Einbürgerungsbewerber auch nur einfache Grundkenntnisse zur Grundordnung nachweisen musste. Da die Klägerin jedoch bereits im Jahre 2005 (und damit bis zum 31.3.2007) ihre Einbürgerung beantragt hatte, gilt nach § 40 c StAG die frühere, für sie insoweit günstigere Fassung des Staatsangehörigkeitsgesetzes. Im Übrigen spricht gerade auch die Aufnahme der Verpflichtung eines Einbürgerungsbewerbers, Kenntnisse der bundesdeutschen Rechts- und Gesellschaftsordnung nachzuweisen, im Jahr 2007 in das Staatsangehörigkeitsgesetz dafür, anzunehmen, dass nach dem Willen des Gesetzgebers jedenfalls vorher solche Kenntnisse vom Einbürgerungsbewerber nicht nachzuweisen waren.

- (4) Im Übrigen spricht auch § 10 Abs. 1 Satz 2 StAG für die Auffassung, dass der Gesetzgeber nur die formelle Abgabe eines Bekenntnisses fordert, nicht aber die Wirksamkeit in Form einer „inhaltlichen Richtigkeit“ dieses

Bekenntnisses. Nach § 10 Abs. 1 Satz 2 StAG müssen Ausländer, die nicht handlungsfähigkeit nach Maßgabe des § 80 Abs. 1 AufenthG sind, die also das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, u.a. die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Satz 1 StAG nicht erfüllen. Personen unter 16 Jahren müssen demnach weder ein Bekenntnis noch eine Loyalitätserklärung im genannten Sinn abgeben. Der Gesetzgeber wollte hierbei erklärtermaßen an die Handlungsfähigkeit („Verfahrensfähigkeit“) des Einbürgerungsbewerbers anknüpfen (vgl. BT-Drs. 14/533, S. 18). Wäre es ihm jedoch auf „inhaltlich wahrheitsgemäße“ Erklärungen bzw. Bekenntnisse nach § 10 Abs. 1 Satz 1 StAG angekommen, so hätte es nahe gelegen, nicht nur die Regelung zum Ausschlussgrund nach § 11 Satz 1 Nr. 1 StAG auch auf Minderjährige unter 16 Jahren, sondern auch die Bestimmungen zum Bekenntnis und zur Loyalitätserklärung auf diesen Personenkreis anzuwenden (ähnlich Berlit, a.a.O., RdNr. 138). Gerade das aber hat der Gesetzgeber bewusst unterschiedlich geregelt.

- (5) Außer der vom Beklagten zitierten Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 20. Februar 2008 (13 S 1169/07) und der dort zitierten Entscheidung dieses Obergerichts vom 12. Dezember 2005 (13 S 2948/04; dort allerdings bedurfte die Frage, ob ein Bekenntnis nur eine formelle Einbürgerungsvoraussetzung ist, nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofs noch keiner abschließenden Klärung; vgl. a.a.O. [juris] RdNr. 10) liegen der Kammer keine obergerichtlichen Entscheidungen vor, die die Sichtweise des Beklagten vom Bekenntnis als nicht nur formelle Einbürgerungsvoraussetzung stützen. Das Bundesverwaltungsgericht hat in einem Beschluss vom 8. Dezember 2008 (5 B 58/08) diese Frage offen gelassen und ausgeführt, mit der Regelung in § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und Abs. 5 StAG mit Wirkung zum 1. September 2008 zum Nachweis von

Kenntnissen der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland erübrige sich für die Zukunft diese Frage (a.a.O., [juris] RdNr. 3). Dem Fall des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg aus dem Jahr 2008 hingegen lag ein Sachverhalt zugrunde, wonach der Kläger selbst nach den gerichtlichen Feststellungen eingeräumt hatte, den Inhalt und die Bedeutung der Loyalitätserklärung nicht verstanden zu haben. Die Frage des Vorsitzenden, was in politischer Hinsicht der Unterschied zwischen Deutschland und Sri Lanka sei, konnte der Kläger in diesem Verfahren nicht beantworten. Auf die weitere Frage, ob er Grundrechte oder Menschenrechte kenne, hatte er darauf verwiesen, dass man machen müsse, was einem die Gerichte, das Gesetz oder die Polizei sagten. Damit hatte er nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg indes die Bedeutung der Grundrechte grundlegend missverstanden und sogar eher in ihr Gegenteil verkehrt. Lediglich soweit er weiter angegeben hatte, Mann und Frau seien gleich, hatte er nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg ansatzweise den Inhalt eines Grundrechts wiedergegeben. Der Verwaltungsgerichtshof war der Auffassung, dass dies eine für eine Einbürgerung ausreichende Kenntnis offenkundig nicht darstelle.

- (6) Schon darin unterscheidet sich der vorliegende Fall erheblich. Die Klägerin hatte auf die Frage zur Demokratie mit ihrer Begeisterung vor allem für die Freiheit geantwortet. Auf die Frage, wie sie dazu stehe, dass bei einer Demokratie alle Macht vom Volk her ausgehe, antwortete sie, das sei für sie das Wesen der Demokratie. In diesem Zusammenhang ist es dem Gericht unverständlich, wenn in einem staatsangehörigkeitsrechtlichen Gespräch über staatsbürgerkundliche Themen ein Einbürgerungsbewerber gefragt wird, von welchen Parteien (!) Deutschland derzeit regiert werde

(Bl. 102 der Behördenakte; vgl. hierzu einerseits Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG „Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit“, andererseits Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG „Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt“ sowie Art. 63 Abs. 1 GG „Der Bundeskanzler wird (...) vom Bundestage (...) gewählt“). Im Übrigen hat die Klägerin in ihrer Antwort auf gerade diese Frage („CDU und SPD, CSU“) zu erkennen gegeben, Kenntnisse über die Bezeichnung deutscher politischer Parteien zu besitzen. Auch dadurch unterscheidet sich ihr Fall erheblich vom Fall, der offensichtlich der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg aus dem Jahr 2008 zugrunde gelegen hatte. Ob ein Einbürgerungsbewerber darüber hinaus den Namen des bayerischen Ministerpräsidenten wissen muss, um in den deutschen Staatsverband eingebürgert zu werden, lässt das Gericht offen. Dies gilt gleichermaßen für die Namen der Ministerpräsidenten und Regierenden Bürgermeister der übrigen 15 Bundesländer.

- b) Das Bekenntnis der Klägerin ist auch nicht deshalb unwirksam, weil die Klägerin (angeblich) eine grundordnungswidrige innere Einstellung hat (vgl. S. 6 d. Bescheids). Hierzu wird, insbesondere in Hinblick auf die Beweislastverteilung zum Vorliegen einbürgerungswidriger Anhaltspunkte, entsprechend auf die oben dargestellten Ausführungen verwiesen. Anzumerken ist jedoch, dass der Vortrag des Beklagten im Bescheid, die Klägerin selbst sehe keinen Widerspruch zwischen Scharia und den deutschen Gesetzen, insofern un schlüssig ist, als der Beklagte zuvor sinngemäß behauptet hatte, der Klägerin fehlten zumindest einfache Grundkenntnisse zur Grundordnung. Dies würde dann auch die „deutschen Gesetze“ betreffen. Einen Widerspruch zwischen diesen deutschen Gesetzen und der Scharia könnte die Klägerin dann jedoch schon

aufgrund fehlender Kenntnis von diesen Gesetzen nicht erkennen. Widersprüchlich ist nach Auffassung der Kammer ferner die im Bescheid wiedergegebene Ansicht des Beklagten, die Klägerin habe das Gedankengut, die Wertordnung und die Ziele der En-Nahda „zutiefst verinnerlicht“, wenn er in diesem Bescheid ausführt, für diese Ideologie der En-Nahda sei das westliche Freiheitsverständnis als Bestandteil der Demokratie inakzeptabel, zugleich aber darin feststellt, dass die Klägerin mit dem Begriff der Demokratie (immerhin) soviel habe anfangen können, als sie das „toll finde, vor allem die Freiheit“.

3. Der Klage ist deshalb im beantragten Umfang stattzugeben durch entsprechende Verpflichtung des Beklagten zur Neuverbescheidung der Klägerin. Die Entscheidung zur Kostentragung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO, die über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 ff. ZPO.
4. Gründe für die Zulassung der Berufung nach § 124 a Abs. 1 Satz 1, § 124 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 StAG liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung:

Nach §§ 124, 124 a Abs. 4 VwGO können die Beteiligten die **Zulassung der Berufung** gegen dieses Urteil innerhalb **eines Monats** nach Zustellung beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**,

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

schriftlich beantragen. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen. Dem Antrag sollen vier Abschriften beigelegt werden.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof**,

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach

einzureichen, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist.

Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Bayerische Verwaltungsgerichtshof.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfefverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen.

Kugele

Dr. Strehler

Böhm

Beschluss:

Der Streitwert wird auf EUR 10.000,-- festgesetzt (§ 52 Abs. 1 Gerichtskostengesetz -GKG- i.V.m. Ziffer 42.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit v. 7./8. Juli 2004).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerechtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes EUR 200,-- übersteigt oder die Beschwerde zugelassen wurde. Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**,

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Der Beschwerdeschrift eines Beteiligten sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Kugele

Dr. Strehler

Böhm

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift
München, 15.12.10

Als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des
Bayerischen Verwaltungsgerichts München:

